

Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG

RA MMag rer soc oec Dr **Thomas Wallentin**
Eingetragener Mediator



eva wagner, *enviros marrakches*, 2001 (Detail)

Film- und Musikproduktion auf glattem Eis

Die Pflicht – Verwertungsgesellschaften
Die Kür – Persönlichkeitsrechte

Vortrag vom 26. November 2009

Eine Veranstaltung der Wirtschaftskammer Wien



- I. Die Pflicht / Glatteis – Urheberrechte und Verwertungsgesellschaften
- II. Die Kür / Glatteis – Persönlichkeitsrechte in Film und Fernsehen
- III. Sicheres Terrain ? – Freie Werknutzungen

I. Verwertungsgesellschaften in Österreich



Verwertungsgesellschaften

Allgemeines

- Um ein Werk auch wirtschaftlich nutzen zu können, sichert das Urheberrecht den Berechtigten ausschließliche Nutzungsrechte und Vergütungsansprüche.
- Verwertungsgesellschaften (VG) erfüllen vor allem die Aufgabe der Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die wegen der Vielzahl der Verwertenden, aber auch Nutzer, einzeln nicht wirksam geltend gemacht werden können (daher „kollektive Rechtewahrnehmung“).

Verwertungsgesellschaften

- Verwerten nicht selbst
- Erteilen den "eigentlichen" Verwertenden
 - Veranstaltern,
 - Hörfunk- und Fernsehsendern,
 - CD- und Videoproduzenten,
 - Gastwirtschaften uvm
- Lizenzen zur Nutzung einer Vielzahl von urheberrechtlich geschützten Werken / Leistungen

Verwertungsgesellschaften

- Steigende Bedeutung und Fortentwicklung des Urheberrechts
- seit den 1980er Jahren massive Ausweitung
- pauschale Vergütungen (ua)
 - Leerkassettenvergütung
 - Integrales Kabelfernsehen
 - Bibliothekstantieme
 - Reprografievergütung
 - Schulgebrauch
 - künftig: für internetbezogene Nutzungen: „flat rate“ ?

Exkurs

European Digital Agenda - Kommissarin Vivane Reading

- Einheitliches Online-Recht für alle 27 Mitgliedstaaten
- Einräumung eines einzigen Online-Verwertungsrechts in einem Mitgliedstaat für alle anderen
- (auch) “Online-Erschöpfungsgrundsatz?”

Exkurs

European Digital Agenda - Kommissarin Vivane Reading

- Anderer Ansatz: Konsolidieren des Online-Rechts als eine Werknutzungsart
- Weiterführung der Harmonisierung des europäischen Urheberrechts

Exkurs

Creative Content in a European Digital Single Market

- Audio-Medien
- Vereinheitlichung von Digitalisierung und Online-Zurverfügungstellung
- Traditionelle Struktur der kollektiven Rechtewahrnehmung durch dzt 152 VG soll vereinfacht werden

Exkurs

Creative Content in a European Digital Single Market

- Audiovisuelle Medien
- Regelungen für Video-on-Demand
- Berücksichtigung der Besonderheiten der (nationalen) Filmindustrie
 - Keine Finanzierung von Filmen durch Online-Plattformen
 - Lokale Filmförderung
 - Beschränkungen für vertragliche und gesetzliche „Release Windows“

Verwertungsgesellschaften

- Treuhändige Wahrnehmung von Ausschließungsrechten
 - Recht des öffentlichen Vortrags (Vorführung, Aufführung)
 - Senderecht
 - Kabelweitersenderecht
 - Recht der Vervielfältigung und Verbreitung (auf Ton- und Bildträgern)
- Geltendmachung von Ansprüchen für die Bezugsberechtigten aus gesetzlichen Lizenzen.

Verwertungsgesellschaften

- Inkassogesellschaften für
- Bereiche urheberrechtlicher Regelungen mit Entgeltansprüchen, in denen die Verwendung eines Werks nicht mehr im Einzelverkehr eines Urhebers mit einem Nutzer eines Werks überprüft und in jedem einzelnen Verwendungsfall abgerechnet werden kann.
 - Leerkassettenvergütung für private Überspielungen von Ton- und Bildtonträgern
 - Schulbuchtantieme für Abdrucke in Schul- und Lehrbüchern,
 - Bibliothekstantieme für Entlehnungen in öffentlichen Büchereien und Bibliotheken
 - Reprografievergütung für Vervielfältigungen zum eigenen bzw. privaten Gebrauch mittels reprografischer oder ähnlicher Verfahren.

Verwertungsgesellschaften

- Einnahmen aus den Vergütungsansprüchen
 - zum Teil sozialen und kulturellen Zwecken gewidmet
 - zum Teil individuell an die Rechteinhaber ausgeschüttet.
- Von den Einnahmen aus der Leerkassettenvergütung werden 50% den sozialen und kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen der Verwertungsgesellschaften zugeführt (§ 13 Abs 2 VerwGesG).

Verwertungsgesellschaften

Bezugsberechtigte

- Mitglied (\neq Bezugsberechtigte)
- Wahrnehmungsvertrag
- Meldeformulare
- Verrechnung von Entgelten, die Verwertungsgesellschaften aus der Wahrnehmung der Rechte ihrer Mitglieder erzielen, erfolgt mit detaillierter Abrechnung

Verwertungsgesellschaften

Überblick

- die Staatlich genehmigte Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM)
- die Literar-Mechana GmbH (LiMe)
- die Austro-Mechana GmbH (AuMe)
- die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler GmbH (VBK)
- die LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH (LSG)
- die Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH (VGR)
- die Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH (VAM)
- die VDFS – Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden reg. Gen.mmbH. (VDFS)

Verwertungsgesellschaften

Verwertungsgesellschaftengesetz 1936

- Eines der ältesten seiner Art in Europa
- Zersplitterung und Ausweitung durch UrhGNov 1980
- Umfang der Wahrnehmungsrechte
- Gründungsaufsicht
- Tätigkeitsaufsicht
- Vorschriften über die Rechtsbeziehung zu Berechtigten und Nutzern
- Gesamtverträge und Satzungen

Verwertungsgesellschaften

VerwertungsgesellschaftenG 2006

- 1. Juli 2006 In-Kraft-Treten des Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 (VerwGesRÄG 2006, BGBl. I 2006/9)
- Kommunikationsbehörde Austria als Aufsichtsbehörde (soll [schon] wieder geändert werden und dem BMfJ übertragen werden)

<http://www.rtr.at/de/vwg/Verwertungsges>

- Als Rechtsmittelinstanz wurde ein Urheberrechtssenat beim Bundesministerium für Justiz eingerichtet (Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag).

Verwertungsgesellschaften

VerwertungsgesellschaftenG 2006

§ 1 Abs 1

Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die darauf gerichtet sind, in gesammelter Form

- 1. Rechte an Werken und verwandte Schutzrechte im Sinn des Urheberrechtsgesetzes dadurch nutzbar zu machen, daß den Benutzern die zur Nutzung erforderlichen Bewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, oder*
- 2. andere Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz geltend zu machen.*



- Wahrnehmung der (so genannten „kleinen“) Aufführungs-, Vortrags- und Senderechte sowie bestimmter Vergütungsansprüche betreffend Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke für Textautoren, Komponisten und Musikverleger.



- **Aufführung öffentlicher Musik** setzt den notwendigen Erwerb einer Aufführungslizenz und Leistung des Aufführungsentgelt voraus.
- **Einhebung von Nutzungsentgelten** im Aufführungsbereich auch im Auftrag anderer österreichischer Verwertungsgesellschaften (AUME, LIME, LSG).



- Höhe der **Nutzungsentgelte** ergibt sich aus **Gesamt- bzw Rahmenverträgen** mit „Nutzerorganisationen“ (z.B. Veranstalterverband Österreich, Fachverband der Lichtspieltheater) bzw aus dem von der AKM festgelegten „**Autonomen Tarif**“.



- **Auch Sendeunternehmer und Anbieter im Bereich Internet/Mobilfunk** haben eine Lizenz von der AKM zu erwerben (für die Sendung bzw. das interaktive Anbieten geschützter Musik) und das entsprechende Lizenzentgelt an die AKM zu zahlen. Auch im Sendebereich gibt es Gesamtverträge (mit dem ORF, mit den Fachverbänden der Wirtschaftskammer Österreich für Privatradios oder Kabelweitersendung).



- Wahrnehmung der (mechanischen) Vervielfältigungs- und Verbreitungs-rechte auf Ton- und Bildtonträgern sowie bestimmter Vergütungsansprüche betreffend Werke der Tonkunst und mit Werken der Tonkunst verbundene Sprachwerke für Textautoren, Komponisten und Musikverleger.
- Bibliothekstantieme

Offline-Multimediaproduktionen

- Eine Multimedia-Produktion ist eine Verbindung von Musik (mit oder ohne Text) mit anderen Werken wie zum Beispiel Film, Foto, bildene Kunst u.ä. Diese kann offline (auf Datenträgern wie z.B. CD-ROM, DVD, nicht-digitalen Medien wie VHS-Kassette) erfolgen.
- Tarife für Wirtschafts-, Bildungs-, Unterrichts-, Lehr- und Dokumentarfilme;
Tarif für Spielfilme, Special Interest oä;
Tarif für Musikvideos, Konzertvideos



Online-Produktionen

- Online-Nutzung ist die Nutzung eines Werkes, das auf digitalen Medien aufgenommen und über Netze (zB Internet, Mobilfunknetz, etc) weitergeleitet wird und für dessen Wiedergabe eine eigene Software erforderlich ist.
- Dabei kann der Abruf des Werkes als Download und/oder im Streaming“ Verfahren erfolgen
- Tarif wie für Offline-Multimediaproduktion

Radio und TV

- Betreiber von Rundfunksendern oder Kabelfernsehsendern senden und verbreiten tagtäglich musikalische oder audiovisuelle Werke. Das dafür erforderliche Senderecht wird von der AKM wahrgenommen.
- Die Rundfunk- und Fernsehanstalten verwenden für die Speicherung, Bearbeitung und Ausstrahlung der Werke zunehmend mechanische Speicher, üblicherweise Computer, oder Ton- bzw. Bildtonträger.
- Für diese Vervielfältigung von Werken im Rahmen von Eigen-, Auftrags- und Koproduktionen ist somit auch eine Werknutzungsbewilligung der austro mechana erforderlich.



Videotheken

- Die austro mechana nimmt die Ansprüche der von ihr vertretenen Rechteinhaber für die Vermietung von Videofilmen gem § 16a UrhG wahr. Dafür gibt es pauschalisierte Entgeltzahlungen je nach Größe der Videothek.

- Wahrnehmung der (mechanischen) Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte auf Ton- und Bildtonträgern sowie bestimmter Vergütungsansprüche betreffend Sprachwerke mit Ausnahme von solchen, die mit Werken der Tonkunst verbunden sind.

- Wahrnehmung der „kleinen“ Vortrags-, und Senderechte (einschließlich Kabelweitersendung) und bestimmter Vergütungsansprüche betreffend Sprachwerke
 - Seit dem Zusammenschluss zwischen Literar-Mechana und L.V.G.
- Bibliothekstantieme
- Reprographievergütung



- Wahrnehmung verschiedener Rechte und Vergütungsansprüche der Filmschaffenden
- Filmurheber (insbesondere Regisseure, aber im Einzelfall auch andere)
- Filmschauspieler



- Abrechnung für folgende Werkarten: Kino/TV-Filmen, Serien, Dokumentationen, Magazinbeitrag/Reportage, Sitcom, Soap, Daily, Weekly, Doku-Soap und Live-Sendungen (keine Musikshows).
- Melden der Sendungen nach jeder Ausstrahlung im Fernsehen erforderlich.



- Verteilungsbestimmungen der VD FS
- Werbung, Ausstrahlungen mit Talkshowcharakter, Werke mit großem Musikanteil und Sportsendungen werden nicht verrechnet
- Mindestlänge von mehr als 10 Minuten



- Zweitverwertung, hauptsächlich gesetzliche Vergütungsansprüche wie die Leerkassettenvergütung, die Kabelvergütung, die Vergütung für Vermieten und Verleihen von Videokassetten etc.
- Zuständigkeit für die Einnahmen aus der Zweitverwertung
- im In- und Ausland

- Wahrnehmung verschiedener Rechte und Vergütungsansprüche der Filmhersteller
- Originäre leistungsschutzrechtliche Ansprüche
- (ua aus der „cessio legis“) abgeleitete urheberrechtliche Ansprüche

VAM

Umfang der Tätigkeit

- Die Tätigkeit der VAM bezieht sich auf gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke.
- Aus Gründen der Verpflichtung zur ökonomischen Verwaltung fallen Filme, die kürzer als 5 Minuten sind, nicht darunter (zB Werbefilme).

VAM

Umfang der Tätigkeit

- Vergütungsansprüche entstehen aus dem Tatbestand einer Sendung durch einen Fernsehprogrammanbieter
- Voraussetzung ist die erfolgte Sendung eines Filmwerkes!
- Werke, die nicht durch einen Fernsehprogrammanbieter gesendet wurden und "nur" auf Videocassette, CD, DVD oder einem anderen Datenträger erschienen sind, haben auch Anspruch auf einen Anteil aus der Leerkassettenvergütung
 - back-to-back Kopien

VAM

Meldung der Berechtigten

- Berechtigten melden der VAM alle Filmwerke, für die Ansprüche geltend gemacht werden.
- VAM recherchiert zusätzlich auf Grund der in den Programmzeitschriften enthaltenen Informationen
- Filme, die im Ausland hergestellt worden sind, werden von ausländischen Schwestergesellschaften gemeldet.
- bilaterale Gegenseitigkeitsverträge (weltweit)

VAM

Meldung der Berechtigten

- Wesentliche Parameter eines Werkes zB Art des Werkes, Laufzeit, Regie usw werden aufgrund einer Werkmeldung erfasst
- Eindeutige Zuordnung eines bestimmten Werks zu einem Berechtigten
- Verwechslungen bei ähnlichen oder identen Titeln müssen wirksam ausgeschlossen werden können
- ISAN

- Wahrnehmung der den ausübenden Künstlern an ihren Vorträgen und Aufführungen sowie Tonträgerproduzenten zustehenden Rechte und Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit für zu Handelszwecken hergestellten Ton- oder Bildtonträgern.

- Wahrnehmung verschiedener Rechte und Vergütungsansprüche der Rundfunkunternehmer.
- werkartens- und rechtekategorien-übergreifend
- Bezugsberechtigte sind in- und ausländische Rundfunkunternehmer (private- und öffentlichrechtliche; aber nicht alle)



- Wahrnehmung verschiedener Rechte und Vergütungsansprüche der bildenden Künstler
- Bildende Künstler
- Photographen
- Nur eingeschränktes Repertoire

Verwertungsgesellschaften in Europa

- Verwertungsgesellschaften sind Gegenstand wettbewerbsrechtlicher Kontrolle (Marktmissbrauch durch Tarifexzesse).
- Sekundärrechtliche Vorgaben
 - Satelliten- und KabelRL
 - Vermiet- und VerleihRL
- Überprüfung der rechtlichen Möglichkeit zur europäischen Angleichung durch Kommission und Parlament
 - Online-Musikdienste-Empfehlung 2005

Google Books - Vergleich

- Verfahren um das Projekt "Google Books,,
- Parteien: die US-amerikanischen Autoren- und Verlegerverbände und Google
- 13.11.2009 geänderter Vergleichsvorschlag dem zuständigen New Yorker Gericht vorgelegt
- Wichtige Änderung betrifft den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung:
 - Umfasst sind nur Werke, die entweder in den USA, Kanada, Australien oder im Vereinigten Königreich veröffentlicht oder in den USA bei der Urheberrechtsbehörde registriert wurden.

- Videoportal für selbstgedrehte Filme, Fernsehausschnitte und Musikvideos
- Lizenzübertragung an YouTube (Geschäftsbedingungen)
- Gefahr von Urheberrechtsverletzungen



- Von der Illegalität über die Halblegalität zum Businessmodell
- Problem der Verwertung von Musikvideos
- Vereinbarung mit der deutschen Verwertungsgesellschaft GEMA ist am 31. März 2009 abgelaufen
- Verhandlungen zwischen GEMA und YouTube bzw Google Deutschland dauern an
- GEMA fordert eine "angemessene Vergütung" für Videos der von ihr vertretenen Künstler.

II. Persönlichkeitsrechte



Gesetzliche Grundlagen

Zivilrecht

Wettbewerbsrecht

Urheberrecht

Medienrecht



Zivilrecht ,UWG und MedienG

§ 16 ABGB – allgemeiner Persönlichkeitsschutz

§ 43 ABGB – Namensrecht

§ 1330 ABGB – Schutz der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes

§ 1328a ABGB – Schutz der Privatsphäre

§ 7 UWG – wettbewerbsrechtliche Anschwärzung

Mediengesetz

Urheberrecht

Persönlichkeitsrechte des Urhebers

(Persönlichkeitsrechte und wirtschaftliche Verwertungsrechte)

§ 19 UrhG – Schutz der Urheberschaft

§ 20 UrhG – Urheberbezeichnung

§ 21 UrhG – Schutz des Werkes

Persönlichkeitsrechte

im UrhG

KSW

Briefschutz (§ 77 UrhG)

Briefe, Tagebücher und ähnliche vertrauliche Aufzeichnungen dürfen

nicht öffentlich vorgelesen werden
nicht auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden

wenn berechnigte Interessen des Verfassers (des Abgebildeten) oder nach dessen Ableben, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, eines nahen Angehörigen (Verwandtschaft in direkter Linie (1. Grad zeitlebens; sonstige bis 10 Jahre nach Tod des Verfassers/Abgebildeten) und Ehegatte (gleichgeschlechtlicher Partner ?) verletzt werden würden

Schutz (auch) des Adressaten und/oder „Betroffenen“ von Briefen !

Verhinderung der Veröffentlichung, wenn ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht und dem nicht ein überwiegendes Veröffentlichungsinteresse gegenübersteht

Bildnisschutz (§ 78 UrhG)

Bildnisse von Personen dürfen

nicht öffentlich ausgestellt,
nicht auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden

Recht am eigenen Bild

- § 78 UrhG ist keine urheberrechtliche Norm
- Systemfremd im UrhG geregelt
- Ausprägung des „Ur-rechts der Persönlichkeit“
- Nicht zu verwechseln mit dem Recht des Lichtbildherstellers nach § 74 UrhG!



Schutzobjekt

- Schutzobjekt sind die mit dem Bild verknüpften Interessen von natürlichen Personen
- Aber: Nach den Gesetzesmaterialien hat niemand das Recht zu sagen *„er wandle mit der Wolkenhülle der Pallas Athene in der Welt herum, und es sei verboten, den gespenstigen Schein zu zerstören“*
- Kein Schutz von Sachen oder Tieren



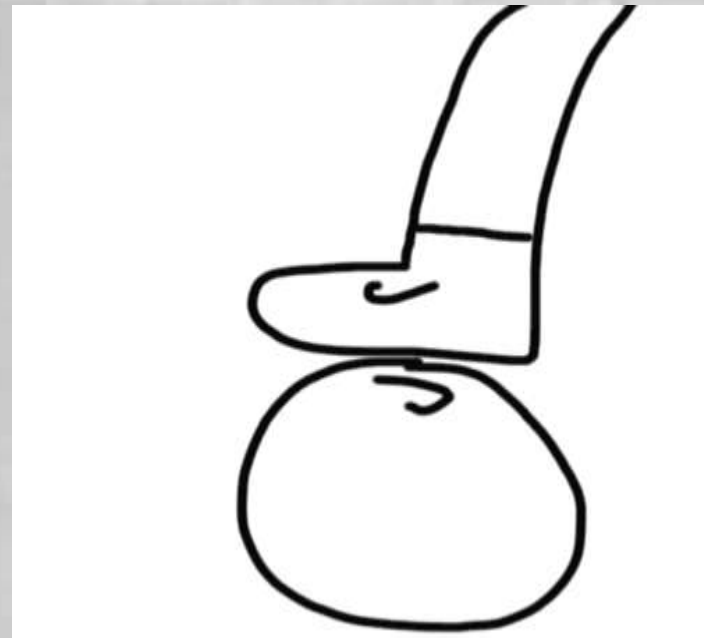
Wann liegt ein Bildnis iSd § 78 UrhG vor?

- Lichtbilder, Gemälde, Grafiken und Zeichnungen, Plastiken, maskenmäßige Darstellung und Filme, aber auch Karikaturen(!)
- Kriterium der **Erkennbarkeit** auch gegeben bei:
 - undeutlichen Gesichtszügen
 - Aufnahme von rückwärts
 - verdeckte Gesichtszüge
 - Balken im Gesicht

wenn hinreichend
erkennbar
- Für die Bejahung der Erkennbarkeit reicht aus, wenn die abgebildete Person von solchen Personen erkannt wird, die sie schon öfter gesehen haben!

Wann liegt ein Bildnis iSd § 78 UrhG vor?

- Ist der Abgebildete überhaupt nicht erkennbar – auch unter Einbeziehung der für das Erscheinungsbild einer Person typischen Umstände, liegt kein Verstoß gegen § 78 UrhG vor!



© Micaroni Lalli

Umfang des Schutzes

§ 78 UrhG untersagt das öffentliche Ausstellen eines Bildnisses und andererseits dessen sonstige Verbreitung auf eine Art, wodurch es der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

- Öffentlichkeit = Allgemeinheit, breites Publikum (anderer Kreis als bei Beurteilung der Erkennbarkeit)
- Öffentliches Ausstellen = Sichtbarmachung im weitesten Sinn
- Verbreiten = Verbreiten nicht nur von Festlegungsstücken, sondern alle Formen der unmittelbaren Mitteilung an die Öffentlichkeit ua mit Hilfe optischer Mittel oder des Rundfunks

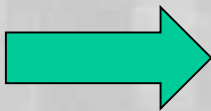


Öffentlichkeit <> öffentliche Wiedergabe (§ 18 Abs 1 UrhG)

Verbreiten <> Verbreitung iSd Werkverbreitung (§ 16 Abs 1 UrhG)

Schutz auch gegen die Bildaufnahme an sich?

- Kein Schutz gegen die Herstellung von unbefugten Bildaufnahmen nach herrschender Lehre (*jedoch keine einschlägige Judikatur*)
- Anders in Deutschland: Schutz gegen die Bildaufnahme an sich wird aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet. (Google street view ?)
- Entsprechende Argumentation in Österreich aufgrund von § 16 ABGB ebenfalls denkbar (würde aber über den Wortlaut des § 78 UrhG hinausgehen)



Nur Schutz gegen die die Persönlichkeitsinteressen verletzende Veröffentlichung eines Personenbildnisses

Verletzung berechtigter Interessen - Fallgruppen

- Entstellende bzw bloßstellende Bildnisse
 - Darstellung eines Nackten oder in peinlicher Position
- Verletzung der Intimsphäre
 - Veröffentlichung von Nacktfotos
 - Bilder, die die Privatsphäre betreffen (auch in Zusammenhang mit Bildunterschriften) und den Abgebildeten der Neugier oder Sensationslust preisgeben
- Verwendung für Werbezwecke

Verletzung berechtigter Interessen - Fallgruppen

- Abträgliche Begleittexte
 - zB in Zusammenhang mit Kriminalfällen
- Sonstiges
 - Abbildung eines Arbeitnehmers ohne dessen Einwilligung durch den Arbeitgeber im Internet

Zustimmung

- § 78 UrhG greift dann, wenn der Abgebildete ein berechtigtes Interesse an dem Unterbleiben der Veröffentlichung hat
- auf § 78 UrhG kann sich aber derjenige nicht berufen, der einer Veröffentlichung seines Bildes zugestimmt hat
- nicht jede Veröffentlichung ohne Zustimmung unzulässig
- zusätzlich muß eine Verletzung berechtigter Interessen vorliegen!

Zustimmung

- Es kommt auch nicht darauf an, wem gegenüber die (ursprüngliche) Zustimmung zur Bildnisveröffentlichung gegeben wurde;
- eine einmal gegebene Zustimmung schließt im Regelfall die Verletzung berechtigter Interessen bei späterer (nochmaliger Veröffentlichung) aus



Unberührt bleibt eine allfällige vereinbarungswidrige und aus diesem Grund rechtswidrige Veröffentlichung!

- Der Schutz des § 78 UrhG reicht nur soweit, wie von der jeweiligen konkreten Zustimmung erfasst.

Beispiele aus der Judikatur

- Zustimmung zur Veröffentlichung von Fotos in medizinischen Zeitschriften nach einer Schönheitsoperation rechtfertigt nicht die Veröffentlichung im Zusammenhang mit einem Artikel über Schönheitschirurgie in einer Tageszeitung.
- Wer ein Interview gibt und dabei sein Einverständnis gibt, gefilmt zu werden und einer Veröffentlichung zustimmt, muß mit einer kritischen Berichterstattung rechnen. Die Zustimmung rechtfertigt aber nicht eine Berichterstattung, in der unsachliche Kritik geübt wird oder in welcher der Gefilmte bloßgestellt wird.

Widerruf der Zustimmung

- Unentgeltliche Zustimmung → Widerruf bei geänderter Sachlage möglich
- Bei entgeltlicher Zustimmung scheidet der Widerruf grundsätzlich aus
- Ausnahme: Nacktaufnahmen, auch dann, wenn ausdrückliche unwiderrufliche Zustimmung erteilt wurde
 - (Carla Bruni?)



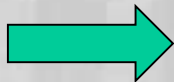
Zustimmung

ausdrücklich und schlüssig

- Wie bei allen rechtserheblichen Willenserklärungen kann die Zustimmung ausdrücklich erfolgen.
- Zu berücksichtigen ist aber auch, dass, wer unter Umständen, die keinen Zweifel lassen, der öffentlichen Verwendung seines Bildnisses zugestimmt hat, sich der Veröffentlichung der mit seinem Einverständnis geschaffenen Abbildung nicht nachträglich entziehen kann.
 - Modell eines Bildhauers
 - Modell eines Berufsfotografen
 - Aufdrängen/Zustimmung für ein Fernsehinterview auf offener Straße

Zustimmung von Kindern

- Nach herrschender Literaturmeinung soll bei der Beurteilung der Zustimmung durch einen Minderjährigen nicht auf seine Geschäftsfähigkeit, sondern auf dessen konkrete Einsichts- und Urteilsfähigkeit (wie bei der Einwilligung in die medizinische Heilbehandlung) abgestellt werden.
- Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter soll daher unbeachtlich sein.



Vorsichtswise immer die Zustimmung des Minderjährigen und der Erziehungsberechtigten einholen!

- Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter ist bei nicht einsichtsfähigen Minderjährigen notwendig, sofern berechnete Interessen verletzt sein können!

Interessensabwägung

KSW

- Ist im Einzelfall das berechnigte Interesse des Abgebildeten verletzt, ist eine Interessensabwägung vorzunehmen.
- Bei der freien Werknutzung zugunsten der Rechtspflege und Verwaltung (§ 41 UrhG) überwiegt jedenfalls das öffentliche Interesse.
- Argumente bei der Interessenabwägung
 - Pressefreiheit
 - Freiheit der Meinungsäußerung
 - Freiheit der Kunst



Personen des öffentlichen Lebens

Person des öffentlichen Lebens = „Person der absoluten/relativen Zeitgeschichte“

- Nach stRsp darf die Bekanntheit der Person nicht außer Betracht bleiben.
- Der OGH unterscheidet zwischen Personen des öffentlichen Lebens, deren Aussehen allgemein bekannt ist, und solchen, die zwar der Öffentlichkeit bekannt sind, deren Aussehen, jedoch nur ein beschränkter Teil der Öffentlichkeit kennt.

Personen des öffentlichen Lebens

- Öffentlich bekannt ist das Aussehen von BK aD Dr Franz Vranitzky, BM aD Dr Wolfgang Schüssel; nicht bekannt waren die Witwe des Komponisten Robert Stolz, Ronald Leitgeb oder Jack Unterweger
- OGH: Interesse an der Veröffentlichung einer Abbildung einer im öffentlichen Leben stehenden Person besteht, wenn die Abbildung im Zusammenhang mit deren öffentlicher Tätigkeit steht und somit einen Nachrichtenwert hat.
 - Jedoch nicht bloßstellende Abbildungen aus dem Privatleben, oder
 - wenn die Veröffentlichung bloß der Neugier und Sensationslust dient.

Rechtsfolgen der Verletzung

- Unterlassungsanspruch
 - Beseitigungsanspruch
 - Anspruch auf Urteilsveröffentlichung
 - Verwendungsanspruch
 - Sieht der Abgebildete den Schaden darin, daß er einer Veröffentlichung nur gegen Entgelt zugestimmt hätte, so gewährt der OGH Verwendungsansprüche
- kein Verschulden!
- Schadenersatzanspruch
 - Materieller und immaterieller Schaden
- Verschulden!

Problem der Stimmenimitation

- Ähnlich wie der Bildnisschutz
- Keine spezifische gesetzliche Regelung
- Wird aus allgemeinem Persönlichkeitsrecht abgeleitet
- Nachahmen einer charakteristischen Stimme kann untersagt werden, wenn berechnigte Interessen des „Stimmeigentümers“ verletzt werden
- OLG Wien hat die Verwendung stereotyper Wendungen und die Nachahmungen der Stimmen aus der TV-Serie MA 2412 in einer Belangsendung einer politischen Partei untersagt

Aus dem Gerichtssaal – Aktuelle Entscheidungen



OGH 7. 11. 2007, 6 Ob 57/06k – Ernst Happel

- Bild einer bekannten Persönlichkeit (ErnstHappel)
- Briefmarke zum 100 Jahr-Jubiläum des ÖFB
- keine Veröffentlichung zu Werbezwecken.
- kein Eingriff in § 78 UrhG vor
- geldwerte Bekanntheitsgrad ist eine Sache im Sinn des § 1041 ABGB
- geldwerter Bekanntheitsgrad ist auch vermögensrechtlicher Bestandteil eines aus § 16 ABGB ableitbaren Persönlichkeitsrechts
- Konkret: keine Ansprüche (hier: der Erben)

OGH 7. 4. 1992, 4 Ob 13/92 – Servus Du

- Urheberrechtlich nicht geschützt sind historisch überlieferte Ereignisse, das Tagesgeschehen und das tatsächlich gelebte Leben einer Person.
- Eine Beschreibung, Dramatisierung oder Verfilmung ist - vorbehaltlich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts - zulässig.
- Geschützt sind hingegen die individuellen Züge einer bereits vorhandenen Nachbildung (zB in der Form von Memoiren).

BGH 5. 6. 2008, I ZR 96/07, Zigarettenschachtel

- Werbesujet: eine offensichtlich vor Wut zerknitterte Zigarettenschachtel mit der Überschrift "War das Ernst? Oder August?".

Anspielung auf den Prinzen *Ernst August von Hannover*?

Klage wegen rechtswidrigen Eingriffs in sein Persönlichkeitsrecht auf Entschädigung in Form einer Lizenzgebühr von Euro 60.000,--.

BGH 5. 6. 2008, I ZR 96/07, Zigarettenschachtel

- Der BGH lehnte diesen Anspruch ab:
- Hinnehmen des mit der Namensnennung verbundenen Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht,
 - wenn sich die Werbung einerseits in satirisch-spöttischer Form mit einem in der Öffentlichkeit diskutiertem Ereignis auseinandersetzt und
 - wenn andererseits der Image- oder Werbewert des Genannten nicht ausgenützt und
 - nicht der Eindruck erweckt werde, als identifiziere er sich mit dem Produkt oder empfehle es.

LG Köln 9.01.2009

28 O 765/08 – Baader Meinhof

- Zulässigkeit einer Szene, in der die Ermordung des Bankiers Jürgen Ponto im Film *"Der Baader Meinhof Komplex"* dargestellt wurde
- Klägerin war die Witwe des von der Roten Armee Fraktion (RAF) im Jahr 1977 ermordeten Chefs der Dresdner Bank
- Klägerin sah in der Darstellung der Ermordung eine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts und das ihres verstorbenen Mannes.
- Anspruch auf höchstmögliche Authentizität?
- Darstellung der Ermordung in mehreren Punkten falsch
- Als Tatopfer Anspruch, nicht mehr mit der Tat konfrontiert zu werden?

LG Köln 9.01.2009

28 O 765/08 – Baader Meinhof

- Die Witwe des ermordeten Dresdner Bank Chefs Jürgen Ponto kann die Veröffentlichung und Verbreitung des RAF-Films "*Der Baader Meinhof Komplex*" nicht verbieten lassen.
- Eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts von ihr oder ihrem verstorbenen Mann liegt nicht vor, weil die möglicherweise beeinträchtigenden Umstände bei einer Abwägung mit der Kunstfreiheit zurücktreten müssen.

LG Hamburg, 18.4.2008

“Nur eine Tablette”

- Contergan-Skandal
- Unterlassungsklagen des Pharmaunternehmens *Grünenthal GmbH* und des Vaters eines Contergan-geschädigten Kindes gegen die Ausstrahlung des Films
- Vielzahl von Drehbuchpassagen hätten die historischen Tatsachen nicht richtig dargestellt
- Beklagte hatte bereits während des Provisorialverfahrens den fiktiven Gehalt des Films deutlicher hervorgehoben
 - verschiedene Szenen aus dem Drehbuch gestrichen oder geändert
 - erläuternde Vor- und Nachspanne eingebaut
- der Persönlichkeitrechtsschutz der Kläger überwiege daher nicht

OLG München, 14.09.2007

Gudrun Esslin

- Spielfilm über Mitglieder der RAF
- Prüfungsmaßstab für die Darstellung einer Person in einem Spielfilm durch Schauspieler ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht
 - nicht der Bildnisschutz, weil kein Bildnis vorliegt („andere Person“)
- Bei Abwägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einer dargestellten Person und der Kunstfreiheit
- Darstellung von Szenen auch aus dem familiären Bereich der dargestellten Person zulässig, wenn es sich um einen Film handelt, der die auch heute noch intensive Auseinandersetzung mit einem Mitglied der RAF betrifft
- sofern keine unwahren Behauptungen und keine unangemessene Belastung der Person

BGH, 19.06.2007

Lebensgefährtin von Herbert Grönemeyer

- Die Illustrierte "BUNTE" veröffentlichte ohne Einwilligung der Klägerin ua zwei Fotos, die die (unbekannte) Klägerin zusammen mit ihrem (bekannten) Lebensgefährten in legerer Freizeitkleidung in Rom in einem Café und beim Bummeln in einer Fußgängerzone zeigen.
- BGH befand, die in veröffentlichten Aufnahmen zeigten die Klägerin *"in einer erkennbar privaten Situation, die in keinem Zusammenhang mit einem zeitgeschichtlichen Ereignis steht"*

BGH, 19.06.2007

Lebensgefährtin von Herbert Grönemeyer

- Wortberichterstattung habe keine zeitgeschichtliche Relevanz noch ein die Veröffentlichung rechtfertigendes allgemeines Interesse.
- Der *Bunte*-Text hatte auf Grönemeyers Erfolgs-Titel "*Mensch*" Bezug genommen, in der Grönemeyer den Tod seiner Frau verarbeitet.

BGH, 19.06.2007

Lebensgefährtin von Herbert Grönemeyer

- BGH: Die künstlerische Verarbeitung des Privatlebens im Rahmen von Song-Texten, könne nicht zur Folge haben, dass seine Freundin die Berichterstattung über ihre Privatsphäre hinnehmen müsse.
- Folge des restriktiven "*Caroline-Urteils*" des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte!

Mediengesetz

Begriff des Mediums

- Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen
- Gedanklicher Inhalt
- Transport durch Wort, Schrift, Ton oder Bild (auch: Kino, Fernsehfilm, DVD)
- an größeren Personenkreis gerichtet
- Verbreitung im Weg der Massenherstellung oder Massenverbreitung

Mediengesetz

Der Medieninhaber

- Zentrale Person Begriff des Mediengesetzes
- Anknüpfen der Impressum- und Offenlegungspflicht
- der Antragsgegner (Beklagter) im Medienprozess
- im Falle einer Verurteilung der Zahlungspflichtige

Mediengesetz

Entschädigungsansprüche

- Der von der medialen Berichterstattung Betroffenen
- bei Verletzung seiner Ehre oder Verleumdung
- bei Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches
- bei Verletzung der Unschuldsvermutung
- bei Preisgabe der Identität eines Opfers
- bei verbotener Veröffentlichung im Zusammenhang mit Lauschangriff und Rasterfahndung

Mediengesetz

Entschädigungsansprüche

- Gegen den Medieninhaber
- Verschuldensunabhängig
- Schadenersatz mit EUR 20.000,-- in besonders schweren Fällen mit EUR 50.000,-- begrenzt.
- Anspruch ist ausgeschlossen
 - Wahrheitsgemäßer Bericht
 - bei überwiegendem Interesse der Öffentlichkeit
 - wenn der Medieninhaber und seine Mitarbeiter oder Beauftragten die gebotene Sorgfalt eingehalten haben

Mediengesetz

Gegendarstellung

- Unrichtige oder unvollständige Tatsachenmitteilung in einem periodischen Medium
- Natürliche oder juristische Person "nicht bloß allgemein betroffen"
- Anspruch auf unentgeltliche Veröffentlichung einer Gegendarstellung in diesem Medium
- Antrag binnen zwei Monaten
- Wird die Gegendarstellung vom Medieninhaber verweigert, kann sie innerhalb von 6 Wochen in einem selbständigen Verfahren erzwungen werden

Mediengesetz

Strafrecht

- Medieninhaltsdelikte
- Wahrnehmung journalistischer Sorgfalt
 - Medieninhaber oder ein Medienmitarbeiter auch dann nicht zu bestrafen,
 - wenn ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung bestanden hat und auch bei Aufwendung der gebotenen journalistischen Sorgfalt für ihn hinreichende Gründe vorgelegen sind, die Behauptung für wahr zu halten.
 - Wegen eines Medieninhaltsdelikts, das den höchstpersönlichen Lebensbereich betrifft, ist der Medieninhaber (Verleger) oder ein Medienmitarbeiter jedoch nur dann nicht zu bestrafen, wenn die Behauptung wahr ist und im unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben steht.

Mediengesetz

Novelle 2010

- Ausdehnung des Identitätsschutzes
 - auf Angehörige von Opfern sowie von Verdächtigen und Verurteilten sowie auf Zeugen von Straftaten
- Herabsetzung der Anforderungen für Entschädigungsansprüche wegen Identitätsbekanntgabe von Opfern von Straftaten
 - Entfall der gesonderten Prüfung schutzwürdiger Interessen
- Entschädigungsuntergrenze von 100 Euro
- Einheitliche Obergrenze von 100.000 Euro
 - Möglichkeit des Übersteigens des Höchstbetrages bei besonders schwerwiegenden Auswirkungen der Rechtsverletzung und besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die gebotene journalistische Sorgfalt

Mediengesetz

Novelle 2010

- Ausdehnung der Frist zur Geltendmachung der Ansprüche
 - von bisher sechs Monaten auf neun Monate
- Berichterstattung in Amtsgebäuden und Gerichten
 - Befugnisse von Dienststellenleitern und Verhandlungsleitern die Berichterstattung Beschränkungen zu unterwerfen oder ganz auszuschließen
- Schaffung eines neuen Straftatbestandes der "Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen durch Bildaufnahmen" im StGB (§ 120a)
 - „Paparazzi“ –Paragraph
 - "Happy-Slapping„
 - missbräuchliche Verwendung von Bildmaterial

III. Sicheres Terrain ? - Freie Werknutzungen öffentlicher Raum und Berichterstattung über Tagesereignisse



Filmen im öffentlichen Raum

Freiheit des Straßenbildes

- Freie Werknutzung (§ 54 Abs 5 UrhG)
- bezieht sich auf Werke der Baukunst und Werke der bildenden Künste, die angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden.
- Eine zeitliche begrenzte öffentliche Aufstellung (zB für Festivals) reicht nicht aus

Filmen im öffentlichen Raum

Namens- und Kennzeichenrechte Dritter

- Beiläufige „Nennung“ von Namensrechten, Markenrechten oder sonstigen Kennzeichenrechten
- Kein kennzeichenmäßiger Gebrauch

Persönlichkeitsrechte



Personen nicht von freier Werknutzung der Freiheit des Straßenbildes umfasst!

Berichterstattung über Tagesereignisse

- Einfache Mitteilungen (Presseberichte = Vermischte Nachrichten und Tagesneuigkeiten)
- genießen keinen urheberrechtlichen Schutz
- jedoch (wettbewerbsrechtlicher) Nachrichtenschutz nach § 79 UrhG
- 12 Stunden Schutz (Karenzschutz)
- Begünstigte: Nachrichtensammler (Agenturen, Zeitungsberichterstatter)

Danke!

KSW

Diese Präsentation finden Sie zum Download
auf unserer Website:

www.ksw.at/service/

Kunz Schima Wallentin
Rechtsanwälte OG
Porzellangasse 4
1090 Wien

Tel: +43 - 1 - 313 74 - 0
Fax: +43 - 1 - 313 74 - 80
thomas.wallentin@ksw.at
www.ksw.at

Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG

- Gewerblicher Rechtsschutz,
Urheberrecht
und IT-Law
- Wettbewerbsrecht, Kartellrecht
- Sportrecht
- Internet & E-Commerce
- Wettspiel-Glückspielrecht
- Mediation
- Arbeitsrecht
- Mergers & Acquisitions
- Unternehmens- & Handelsrecht
- Immobilienrecht
- Insolvenzrecht
- Italienische Mandate
- Medizinrecht & Pharma
- Nachfolgeplanung
- Schiedsverfahren



eva wagner, *enviros marrakches*, 2001 (Detail)